

- a) zur Bestreitung der durch den Krieg von 1870/71 sowie für außerordentliche Bedürfnisse des Heeres erwachsenen Kosten, wofür durch die Gesetze vom 21. Juli 1870 und 14. Januar 1871, dann vom 29. April 1869 und durch §. 23 des Finanzgesetzes für die X. Finanzperiode vom 18. Februar 1871 Anlehenscredite in den Gesamtbeträgen von 59'280,000 fl. und 4'173,250 fl. eröffnet worden sind, und insoweit zur Deckung dieser Kosten Anlehen ausgenommen wurden, zur Heimzahlung der Anlehen;
- b) zur Bestreitung der Kosten für die Maßregeln gegen die Kinderpest in der Pfalz während des Krieges 1870/71 und
- c) zur Deckung des Bedarfses für Remuneration der außerordentlichen Dienststellungen des Personals der 2. Verkehrsanstalten während des Krieges von 1870/71 bis zu dem Betrage von 360,000 fl.
- Die aus der Staatscassa vorschussweise be-

strittenen Beträge unter lit. b und c sind den verfügbaren Beständen an Kriegentschädigungsgeldern sofort zu entnehmen.

Art. 2.

Sofern im Laufe der XI. Finanzperiode nach Deckung der im Artikel 1 bezeichneten Kosten und Anlehen noch weitere Kriegentschädigungsgelder verfügbar werden sollten, ist der **1.** Staatsminister der Finanzen ermächtigt, dieselben zur Tilgung der 5% igen Schuld und alsdann auch zur Heimzahlung der 4 1/2 procentigen Militärschuld von 1855 und 1859 zu verwenden.

Art. 3.

Die Bestimmung über die Verwendung der nach Ablauf der XI. Finanzperiode anfallenden und nicht zur Erfüllung der im Art. 1 angeführten Zwecke erforderlichen Kriegentschädigungsgelder bleibt späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

Gegeben München, den 28. April 1872.

K u n d w i g.

Graf v. Segnenberg-Dur. v. Pirschner. Frhr. v. Prandh. v. Lsh.
v. Pfeufer. v. Fischer,
Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.